

Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

Drucksache 35-5/2014/IX

- öffentlich -

Betr.:

**Anderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim“
Konkurrierender Hauptantrag der CDU-Fraktion
- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2014 -**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Gemeindevertretung	05.06.2014	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	10.06.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2014	
Gemeindevertretung	10.07.2014	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, eine Novellierung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim“ (nachfolgend Gebührensatzung genannt) der Gemeindevertretung vorzulegen. Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

1. Der Stundensatz für die Betreuung im Ü3-Bereich wird auf 20,70 € einheitlich festgelegt. Alle in § 2 (1) aufgeführten Gebührensätze werden dementsprechend angepasst.
2. Der Stundensatz für die Betreuung im U3-Bereich wird auf 58 € einheitlich festgelegt. Alle in § 2 (2) aufgeführten Gebührensätze werden dementsprechend angepasst.
3. Zum 01.08. eines jeden Jahres werden ab 2015 die Gebührensätze für die U3- und Ü3-Betreuung um einen Index einheitlich angepasst. Maßgeblich ist je zur Hälfte die prozentuale Entwicklung der Gehälter für Angestellte im Öffentlichen Dienst nach TVÖD und die Inflationsentwicklung (festgestellt durch das Statistische Bundesamt). Die jährliche Anpassung nimmt der Gemeindevorstand im Rahmen der Ausführung der Satzung vor.
4. Übergreifende Geschwisterkindermäßigung:
 - a. Für das 2. Kind wird die Hälfte der o. g. Betreuungsgebühren und für jedes weitere Kind einer Familie werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig mehrere Kinder einer ortsansässigen Familie in einer Einrichtung in Seeheim-Jugenheim (kommunale oder nicht-kommunale Trägerschaft sowie U3 oder Ü3) betreut werden.
 - b. Mindestens der Halbtagsplatz in der kommunalen Ü3-Betreuung oder die Mindeststunden in der kommunalen U3-Betreuung müssen für eine Gebührenermäßigung gebucht werden.
 - c. In nicht-kommunalen Einrichtungen muss mindestens jeweils der Halbtagsplatz in der U3- oder der Ü3-Betreuung gebucht werden, damit die Geschwisterkindermäßigung zieht.
 - d. Die Ermäßigung gilt für die jeweils geringere Betreuungsgebühr.
 - e. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie dies Geschwisterkindermäßigung auf Gebührenzahler ausgeweitet werden kann, die ihre Kinder nur in Einrichtungen mit privater Trägerschaft betreuen lassen.

5. Einkommensabhängige Betreuungsgebühr:

- a. Liegt das zu versteuernde Einkommen der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils unter 32.000 € p.a., wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25% auf die Gesamtgebühr eingeräumt.
- b. Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zu stellen.
- c. Betreuungsgebühren dürfen dabei nicht von Dritten übernommen werden.
- d. Als Nachweis gilt der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid.
- e. Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragssteller im Laufe eines Kindergartenjahres zu ihren Lasten, so dass das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter 32.000 € p.a. fällt, wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Ermäßigung eingeräumt. Die Antragsteller haben eine Nachweispflicht.

Antragsbegründung:

Im Jahr 2011 wurde von der Gemeindevertretung beschlossen, dass eine Novellierung der Gebührensatzung vorgelegt werden soll. In diesem Zuge wurde eine Arbeitsgemeinschaft Staffelgebühren (AG Staffelgebühr) gegründet, die ausloten sollte, wie eine Staffelgebühr auf geeignete Art und Weise eingeführt werden kann.

In Gesprächen von Vertretern der Fraktionen, der Verwaltung und Elternvertretern kristallisierte sich heraus, dass das favorisierte Staffelgebührenmodell von Fraktionen und Verwaltung durch die Elternschaft abgelehnt wird.

Seitens der Elternvertreter wurde hervorgehoben, dass der Gemeinde keinerlei verlässliche Einkommensdaten der Eltern vorliegen und die Festlegung der Staffलगrenzen eher willkürlich sei. Ebenso wurde angemerkt, dass die Offenlegung der Einkommensverhältnisse u.a. aus Datenschutzgründen abgelehnt werde. Eine maßvolle Gebührenerhöhung wurde dagegen nicht abgelehnt. Des Weiteren kamen Anregungen zu einer jährlichen, indexbasierten Anpassung der Gebührensätze.

Nachdem die AG Staffelgebühr ohne konkretes Ergebnis geblieben ist, legt die CDU-Fraktion nun einen Vorschlag vor, wie bei der Umsetzung des Beschlusses vom 15.03.2013 weiter verfahren werden kann. Die CDU-Fraktion schlägt daher mit Ihrem Antrag eine maßvolle Gebührenerhöhung vor.

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte des Antrags begründet.

Zu

1. Da die Randstunden auf Grund der Belegungszahlen für die Gemeinde kostenintensiver sind, sollten diese an das Niveau der Halbtagsgebühren herangeführt werden. Die Halbtagsgebühr selbst soll auf ihrem alten Stand bleiben, da der Halbtagsplatz auf Grund des Bambini-Programms des Landes Hessen im letzten Kita-Jahr kostenfrei bleiben muss. Dieses Programm stellt für uns einen impliziten Bildungsauftrag dar, der bundesgesetzlich im SGB VIII eigentlich nicht fixiert ist. Daher kann es in diesem Bereich keine Erhöhung geben. Aus unserer Sicht sollte daher die Erhöhung allein auf die auf Betreuung ausgerichteten Zeiten abzielen. Anmerkung: Die Betreuungsgebühr für einen Kita-Platz von 7.00 bis 16.00 Uhr würde von 151,50 € auf 186,30 € steigen.
2. Auch im U3-Bereich sollte es eine maßvolle Erhöhung der Gebühren geben. Da freie Träger weit höhere Gebühren verlangen als kommunale, sollte eine Erhöhung erfolgen, um die Nachfrage nach privaten Plätzen nicht völlig zu unterbinden.
3. Den Vorschlag der Elternvertreter auf eine indexierte Gebührenanpassung nimmt die CDU-Fraktion auf. Unserer Meinung nach sollten sowohl die Gehaltsentwicklung als auch die festgestellte Inflation je zur Hälfte gewichtet in die Anpassung einfließen.
4. Die bestehende Geschwisterermäßigung soll erweitert werden. Sie soll auch übergreifend zwischen Ü3 und U3 gelten. Sie soll auch dann gelten, wenn mindestens 1 Kind mindestens einen Halbtagsplatz in einer kommunalen oder einer privaten Einrichtung belegt. Die Ermäßigung soll für die jeweils geringe Gebühr gelten (i.d.R. die Ü3-Gebühr). Der Grund, warum auch die nicht-kommunale Betreuung für die Ermäßigung herangezogen

werden soll, ist, dass gerade im U3-Bereich das Angebot privater Trägerschaften breiter aufgestellt ist als die rein kommunale Trägerschaft. Da ein Ausschluss privater Träger bei der Anwendung der Geschwisterermäßigung unverhältnismäßig wäre, soll die Regelung auch dann gelten, wenn mind. ein Kind in einer kommunalen Einrichtung betreut wird. Ebenfalls soll der Gemeindevorstand prüfen, ob und wie die Ermäßigung eingeführt werden kann, wenn die Eltern ihre Kinder ausschließlich in Einrichtungen mit nicht-kommunaler Trägerschaft betreuen lassen.

5. Der CDU-Fraktion ist bewusst, dass viele Eltern nach einer Satzungsänderung höhere Gebühren zahlen werden müssen als heute. Um die Gebührenanpassung sozial abzufedern, soll es eine Ermäßigung für Eltern / Alleinerziehende geben, deren zu versteuerndes Einkommen unter 32.000 € liegt. Aus den dann gesammelten Daten und Erfahrungen muss die Gebührensatzung aus unserer Sicht dann einer Revision unterworfen werden. Die Gemeindevertretung muss dann entscheiden, ob ggf. weitere Staffelstufen eingezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hannjo Nawrath